

# **Satzung**

## **über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 Nr. 3 und 22 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147) sowie §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 18.09.2008 folgende Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen**

- (1) Für übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhält der Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG, welche den Feuerwehren der Städte und Gemeinden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht.
- (2) In der FTZ werden Fahrzeuge, Geräte und Materialien der in Abs. 1 genannten Feuerwehren geprüft, gepflegt und gewartet.
- (3) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen als der in Abs. 1 genannten Feuerwehren in Anspruch genommen werden, wenn
  - dadurch nicht eigentliche Aufgaben der FTZ behindert werden,
  - einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind und
  - aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadens oder seiner Ursache besteht oder
  - die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.

### **§ 2**

#### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostenersatztarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßgebend für die Gebühren- und Kostenersatzberechnung ist die Zeitspanne, während der das FTZ in Anspruch genommen wird. Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal (Anlage unter I.), von Fahrzeugen (Anlage unter II.), von Geräten (Anlage unter III.), sowie Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anlage unter IV) werden einzeln berechnet. Soweit Gebühren und Kostenersatz für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben werden

(Anlage unter IV.), ist die durchschnittliche Arbeitszeit bestimmter Arbeitsleistungen Berechnungsgrundlage.

- (2) Gebühren und Kostenersatz werden grundsätzlich nach Arbeitsstunden erhoben, soweit nicht im Gebühren- und Kostenersatztarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist.
- (3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunden.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem das Personal der FTZ die Ausführungen der Arbeiten bereits begonnen hat bzw. Fahrzeuge oder Geräte bereits eingesetzt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind Gebühren und Kostenersatz zu entrichten, die sich aus der bereits durchgeführten Leistung ergeben.
- (5) Werden Leistungen erbracht, für die kein Gebühren- bzw. Kostenersatztarif festgelegt wurde, werden diese wie für vergleichbare Leistungen festgesetzt, sofern keine kostendeckende Berechnung nach den tatsächlichen Aufwendungen vorgenommen werden kann.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebühren- und Kostenersatzschuld**

Die Gebühren- und Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der gebühren- und kostenersatzpflichtigen Leistung gemäß § 1 dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Gebühren- und Kostenersatzschuldner**

- (1) Gebühren- und Kostenersatzschuldner ist derjenige, der eine Leistung gemäß § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebühren- und Kostenersatzschuldner gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist von der Gebühren- und Kostenersatzschuld für die Regelleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG befreit.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG) vollstreckt.

#### **§ 7**

#### **Stundung und Erlass**

- (1) Die Zahlung von Gebühren und Kostenersatz kann auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) gelten entsprechend.
- (2) Der Antrag ist vom Gebühren- und Kostenersatzschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu stellen.
- (3) Ein Erlass von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien entstehen, wenn und soweit das Personal der FTZ sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verluste an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Gebühren- und Kostenersatzschuldner. Er hat den Landkreis Anhalt-Bitterfeld von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) die Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Anhalt-Zerbst und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 29. Juni 2001,
  - b) die Satzung über die Benutzung des Feuerwehr- und Umwelttechnischen Zentrums (FUTZ) und Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung im Landkreis Bitterfeld vom 4. Dezember 2003,
  - c) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Stützpunktes (FTS), der Einheit für besondere Einsätze und des Ausbildungsobjektes für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Köthen/Anhalt vom 30. April 1997, einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen.

Köthen (Anhalt) .18.09.2008

gez. U. Schulze  
Landrat

(Dienstsiegel)

**Anlage****zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz****Gebühren- und Kostenersatztarif der FTZ gemäß § 2 der Satzung****I. Dienstleistungen durch Personal**

1.	Beamte des höheren Dienstes u. vergleichbare Angestellte je Stunde	41,50 €
2.	Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte je Stunde	28,50 €
3.	Beamte des mittleren Dienstes u. vergleichbare Angestellte je Stunde	22,50 €
4.	Sonstige Beschäftigte je Stunde	17,00 €
5.	Mitglieder der FFW der Städte und Gemeinden je Stunde	15,50 €
6.	Erschwerniszulage unter schwerem Atemschutz	+ 25 %
7.	Erschwerniszulage unter Vollschutz	+ 50 %

**II. Zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Fahrzeugen**

<b>1.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>€ / Stunde</b>
1.1.	Einsatzleitwagen I (ELW 1)	52,00 €/h
1.2.	Einsatzleitwagen II (ELW 2)	186,00 €/h
1.3.	Führungskraftwagen Technische Einsatzleitung (Fükw) ohne Personal	28,90 €/h
1.4.	Funktruppfahrzeug (ohne Personal)	117,70 €/h
1.5.	Gerätewagen Atemschutz (GWA) (ohne Personal und Wiederherstellung Einsatzbereitschaft)	178,40 €/h
1.6.	Gerätewagen Atemschutz (GWA/3,7 t) (ohne Personal und Wiederherstellung Einsatzbereitschaft)	23,50 €/h
1.7.	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) (inkl. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)	314,60 €/h
1.8.	Gerätewagen Mess (GWMess) (inkl.	132,50 €/h

	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)	
1.9.	Kleintransporter (ohne Personal)	27,50 €/h
1.10.	Kleinbus (bis 7 Personen)	30,60 €/h
1.11.	Kleinlöschfahrzeug KLF B 1000 bzw. TSF (ohne Personal)	38,00 €/h
1.12.	Kommandowagen (KdoW) ohne Personal	35,30 €/h
1.13.	Krad ETZ 250/251 (ohne Personal)	11,80 €/h
1.14.	Lastkraftwagen (7,5t) (ohne Personal)	51,40 €/h
1.15.	Lastkraftwagen (10 t MAN)	67,10 €/h
1.16.	Lastkraftwagen (12,5 t) (ohne Personal)	55,00 €/h
1.17.	Lastkraftwagen Wechsellader (18,0 t) (ohne Personal)	104,80 €/h
1.18.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. 10/6 (ohne Personal)	171,10 €/h
1.19.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 bzw. 20/16 (ohne Personal)	207,90 €/h
1.20.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS (ohne Personal)	194,10 €/h
1.21.	Materialtransportfahrzeug MTF (Nissan Urvan)	29,60 €/h
1.22.	Materialtransportfahrzeug MTF (Volkswagen)	27,50 €/h
1.23.	Materialtransportfahrzeug (Ford Transit Kleintransporter)	24,70 €/h
1.24.	Mannschaftstransportwagen (MTW-Küche) (ohne Personal)	30,30 €/h
1.25.	Schlauchwagen LF8-SW-STA) (ohne Personal)	53,70 €/h
1.26.	Schlauchwagen (SW 2000) (ohne Personal)	152,70 €/h
1.27.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 bzw. 16/25 (ohne Personal)	166,50 €/h
1.28.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	97,40 €/h
1.29.	Rüstwagen RW 1 (ohne Personal)	198,70 €/h
1.30.	Rüstwagen RW 2 (ohne Personal)	267,90 €/h

### III. Zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten

<b>1. Beleuchtungsgeräte</b>		<b>€/h</b>
1.1.	Stromerzeuger (unter 3 KVA)	14,70 €/h
1.2.	Stromerzeuger (über 3 KVA aber unter 10 KVA)	15,80 €/h
1.3.	Stromerzeuger (über 10 KVA)	19,90 €/h

<b>2. Wasserfördernde Geräte und Zubehör</b>		
2.1.	Tauchpumpe C	11,20 €/h
2.2.	Tauchpumpe B	11,40 €/h
2.3.	Tragkraftspritze (TS 8/8 einschl. Zubehör)	25,10 €/h
2.4.	Tragkraftspritze TS 24/3 einschl. Zubehör	25,10 €/h
2.5.	B-Druckschlauch	10,20 €/24h
2.6.	C-Druckschlauch	10,10 €/24h

**Für die zeitweise Überlassung von Schlauchmaterial an die Feuerwehren im Sinne des § 1 (2) im Rahmen des Pflegeaustausches werden keine Gebühren erhoben.**

<b>3. Geräte zur Ölschadenbeseitigung</b>		
3.1.	Ölsperre 200 m mit Hänger (inkl. Wiederherstellung)	83,70 €/h
3.2.	Ölseparator	140,20 €/h

<b>4. Atemschutztechnik</b>		
4.1.	Pressluftflasche	16,00 €/24h
4.2.	Pressluftatmer (1 Flasche Gerät)	44,00 €/24h
4.3.	Atemschutzmaske	10,10 €/24h

## 5. Zelte

5.1.	Zelt (8 x 5 m)	11,40 €/24h
5.2.	Feldbett	5,00 €/24h
5.3.	Zeltgarnitur	10,00 €/24h

## 6. Boote

6.1.	Schlauchboot (4 Mann) ohne Motor	12,00 €/h
6.2.	Bootsmotor	12,70 €/h

## 7. Nutzung von Räumen / Einrichtungen im Ausbildungsobjekt für Brand -und Katastrophenschutz in Aken

7.1.	Großer Schulungsraum	20,00 €/h
7.2.	Kleiner Schulungsraum	15,00 €/h
7.3.	Speiseraum	15,00 €/h
7.4.	Küche mit Inventar	30,00 €/Tag
7.5.	Grillhütte	30,00 €/Tag
7.6.	Übernachtung	9,00 €/Person
7.6.1.	Kosten für Übernachtung (zuzüglich der Kosten für Bettwäschereinigung zu den jeweiligen Tagespreisen)	

Die Nutzung von Räumen und Einrichtungen im Ausbildungsobjekt für Brand -und Katastrophenschutz in Aken ist für dienstliche Zwecke für die Feuerwehren des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kostenfrei, ausgenommen sind die Kosten für Bettwäschereinigung.

Bei tageweiser bzw. mehrtägiger Nutzung des Ausbildungsobjektes wird Rabat gesondert vereinbart.

## IV. Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

### 1. Schläuche

1.1.	Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	5,30 € zuzüglich Ersatzteile
1.2.	Einbinden von Kupplungen Druckschlauch	je 5,90 € zuzüglich Ersatzteile
1.3.	Einbinden von Kupplungen Saugschlauch	je 7,90 € zuzüglich Ersatzteile
1.4.	Prüfen von Saugschläuchen	je 6,90 € zuzüglich Ersatzteile

### 2. Leitern

2.1.	Prüfen von Steck- und Klappleitern	3,80 €
2.2.	Prüfen von Dreiteiligen Schiebeleitern	11,50 €

### 3. Sonstiges

3.1.	Prüfen von Feuerwehrsicherheitsleinen und Feuerwehrsicherheitsgurten	3,80 €
3.2.	Hebekissen prüfen und reinigen	7,70 €

### 4. Atemschutz

4.1.1	Prüfen von Pressluftatmern	8,90 €
4.1.2	Reinigen von Pressluftatmern	6,80 €
4.1.3	Reparatur Pressluftatmer	aufgewendete Arbeitszeit + Ersatzteile
4.2.1	Prüfen von Atemschutzmasken - eingeschweißt	3,00 €

4.2.2	Reinigen von Atemschutzmasken – eingeschweißt	2,90 €
4.3.1	Füllen von Pressluftatmerflaschen	3,00 €
4.3.2	TÜV für Pressluftatmerflaschen	16,40 €
4.4.1	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	17,70 €
4.4.2	Reinigen von Chemikalienschutzanzügen	87,00 €
4.5.	Benutzung Atemschutzübungsanlage je Atemschutzgeräteträger	10,20 €
4.6.		
4.6.	Benutzung Brandübungsanlage pro Übungseinheit 270,00 €  (5 Stunden 8 Teilnehmer)	

<b>5.</b>	<b>Funktionsprüfung einer Feuerlöschpumpe</b>	<b>35,20 €</b>
-----------	---	----------------

<b>6.</b>	<b>Pflege Einsatzbekleidung</b>	
-----------	---------------------------------	--

6.1.	Waschen, Imprägnieren, Trocknen je Waschladung (16 Kilogramm Wäsche)	21,70 €
------	--	---------

<b>7.</b>	<b>Für alle nicht aufgeführten Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten</b>	<b>15,00 €</b>
-----------	---	----------------

<b>8.</b>	<b>Ersatzteile und Verbrauchsmaterial werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.</b>	
-----------	--	--

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft- Treten
	18.September 2008	18.September 2008	07.November 2008	21/08 Seite 18	01.Oktober 2008

**Hinweis:**

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*